Satzung über die
Erhebung von Gebühren
für die Gemeindebücherei
Fuchsmühl

Markt Fuchsmühl
Landkreis Tirschenreuth

Marktratsbeschluss vom 24.09.2021

Gültig bis: 01.10.2041

Version 1.0



# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Fuchsmühl

# Markt Fuchsmühl

Die Gemeinde Fuchsmühl erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Fuchsmühl

Vom 01. Oktober 2021

§ 1

# Gebührenpflicht

Die Gemeinde Fuchsmühl erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (§ 3 Abs. 2).

§ 2

### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Entleiher.

## § 3 Gebühren

(1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung sind für die Neuausstellung eines Ausweises 2,00 EUR zu entrichten.

Die Ausleihe der Medien ist kostenlos.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben: **Jahresgebühren**:

- Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre

frei

- Erwachsene Einzelpersonen

6,00 EUR

- Familien

12,00 EUR

#### Säumnisgebühren:

Bei Überschreiten der Leihfrist (§ 4 der Benutzungssatzung) kann eine Säumnisgebühr von 0,50 EUR / Medium und angefangene Woche erhoben werden.

Sollte spätestens drei Monate nach Ausleihe keine Rückgabe der entliehenen Medien und / oder die Erstattung von offener Fälligkeiten erfolgt sein, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Gemeindekasse übergeben.

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Fuchsmühl

# Markt Fuchsmühl

oder Säumnis- und Mahngebühren entsprechen der aktuellen Gebührensatzung der Gemeinde Fuchsmühl.

(3) Für Gastleser beträgt die Gebühr je angefangenen Monat 1/6 des entsprechenden Jahresbeitrags.

§ 4

## Gebührenschuldner, Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner bei den o.g. Gebühren ist diejenige Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Jahresgebühren mit der Ausstellung des Leseausweises
  - b) bei Gebühren für einen Ersatzausweis mit der Aushändigung des Ersatzausweises
  - c) bei Säumnisgebühren mit Überschreiten der Ausleihfrist.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden durch die Gemeinde Fuchsmühl festgesetzt und mittels Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (4) Die Jahresgebühren werden zum 30.06. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Säumnisgebühren werden einen Monat nach Überschreitung der Ausleihfrist fällig. Gebühren für Gastleser werden sofort bei Entleihe fällig. Diese Gebühren werden von der Bücherei erhoben.

§ 5

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2021 Kraft.

Fuchsmühl, 01.10.2021

Wolfgang Braun

Bürgermeister